

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 03 / 2024

Antragsteller: Verein „Farb-Ton“ e. V.

Maßnahme: Jahresprojekt – Kunstprojekt inkl. Ausstellung
„Lebensraum der Insekten und Kleintiere“

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein „Farb-Ton“ e. V. hat zum Zweck die Förderung der Kunst und Kultur, Förderung der Kreativität und künstlerische Entwicklung von Kindern bzw. Jugendlichen sowie die Neubelebung der alten Tradition einer Kunstwerkstatt in Zerbst / Anhalt. Hier wird nicht nur die reine interne Vereinsarbeit in den Fokus gestellt, sondern durch das Angebot von externen Seminaren an Arbeiter- und Angestelltengruppen von privaten bzw. öffentlichen Arbeitgebern und an Schulgruppen / Kindergruppen aus regionalen oder überregionalen öffentlichen Einrichtungen, ist eine Belebung der Kunstgestaltung für Jedermann geschaffen wurden. Hier erlernen die Teilnehmer in Seminaren die alte Handwerkstechnik der Töpferei. Die Anleitertätigkeit der externen Seminargruppen übernimmt der Künstler Jörg Albert als Vereinsmitglied unentgeltlich. Seminaranfragen und Projektumsetzungen sind mit der Grundschule „An der Stadtmauer“, mit dem Gymnasium Zerbst als Bestandteil des Kunstunterrichtes oder mit dem Kinderheim Güterglück, mit den Angestellten des Altenheimes Bärenthoren, der Tagesklinik Zerbst, mit Zahnarzt- und Allgemeinarztpraxen von Zerbst bis einschließlich Dessau, usw. geplant.

Die so gefertigten Töpferwaren können in diversen Ausstellungen z. B. während der Zerbster Kulturfesttage und im Zerbster Kunstfester besichtigt werden.

Für das geplante Kunstprojekt „Lebensraum der Insekten und Kleintiere“ im Kunstfester soll der Umgang des Menschen mit der Natur im Mittelpunkt stehen. Mit der Ausstellung soll jeder interessierte Bürger oder Besucher der Stadt mehr Sensibilität im Umgang mit den uns noch vorhandenen Ressourcen aufgezeigt und vermittelt bekommen. Dies geschieht nicht nach Vorschrift, sondern ausschließlich auf eigene Art und Weise der Sicht eines jeden einzelnen Teilnehmers am Projekt.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 13.320,51 EUR

beantragte Fördersumme: 9.324,36 EUR

Kostengliederung:

Anschaffungskosten (Kauf) eines Brennofens: 10.020,51 EUR

Materialkosten (Glasur, Ton, Farben, Werkzeuge, Pinsel, usw.): 500,00 EUR

Raummierte (ohne Versicherung / Nebenkosten): 2.800,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 13.320,51 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Kosten: 13.320,51 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 14,99% = 1.996,15 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 0,00% = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 15,01% = 2.000,00 EUR

beantragte Förderung Landkreis: 70,00% = 9.324,36 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 9.324,36 EUR
70,00% der Gesamtkosten 13.320,51 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 05.09.2023 i. V. m. d. Nachtrag einschließlich der Kostenplanänderung vom 20.11.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt und mit dem Bescheid vom 12.12.2023 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (1) – Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.

§ 2 (1) Abs. 2 – Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kunstwerkstatt, die Förderung der Kreativität und künstlerischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und durch die Neubelebung alter Traditionen.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.